

**Konsultationsabkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft
für Kohle und Stahl**

Abgeschlossen am 7. Mai 1956

Von der Bundesversammlung genehmigt am 10. Dezember 1956¹

In Kraft getreten am 26. Januar 1957

*Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
(nachstehend «der Bundesrat» genannt), einerseits,
und*

*Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
(nachstehend «die Hohe Behörde» genannt), andererseits, sind*

in Erwägung, dass der Bundesrat am 1. April 1953 eine Delegation bei der Hohen Behörde errichtet hat,

vom Wunsche getragen, die damit hergestellten Beziehungen auf fruchtbringende Weise weiter auszubauen und den Wirtschaftsinteressen der Schweiz sowie der Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen,

in Erwägung, dass die Hohe Behörde die Absicht hat, gemäss dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (nachstehend «die Gemeinschaft» genannt) dem Bedarf der Schweiz an Kohle und Stahl Rechnung zu tragen, die Entwicklung des Austausches zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft zu fördern sowie darüber zu wachen, dass die Preise bei der Ausfuhr nach diesem Lande in angemessenen Grenzen gehalten werden,

in Erwägung, dass der Bundesrat die Absicht hat, die bisher von ihm sowohl hinsichtlich des Warenaustausches als auch auf dem gesamten Gebiete der unsichtbaren Transaktionen verfolgte liberale Politik fortzusetzen,

in Erwägung, dass die Probleme von gemeinsamem Interesse bezüglich der Eisenbahntransporte den Gegenstand eines besonderen Abkommens bilden werden, das ebenfalls ein Konsultationsverfahren vorsehen wird,

wie folgt übereingekommen:

Art. I

Der Bundesrat und die Hohe Behörde werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gemäss den nachstehenden Bestimmungen Konsultationen auf dem Gebiete der Kohle und des Stahls durchführen.

Art. II

1. Nach Feststellung einer ernststen Mangellage bei den Kohle- und Stahlerzeugnissen, die traditionell nach der Schweiz ausgeführt werden, konsultiert die Hohe Behörde den Bundesrat, bevor sie

- a. dem Ministerrat der Gemeinschaft Vorschläge über die Verteilung des Aufkommens der Gemeinschaft gemäss Artikel 59 §2 des Vertrages unterbreitet,
- b. selbst die Verteilung des Aufkommens der Gemeinschaft nach Massgabe des Artikels 59 §3 vornimmt oder
- c. Ausfuhrbeschränkungen gemäss den Bestimmungen des Artikels 59 §5 des Vertrages einführt.

2. Die Hohe Behörde konsultiert den Bundesrat, bevor sie nach Massgabe des Artikels 61 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages Mindest- oder Höchstpreise für die Ausfuhr der traditionell von der Gemeinschaft nach der Schweiz ausgeführten Kohle- und Stahlerzeugnisse festsetzt.

Art. III

Der Bundesrat wird die Hohe Behörde konsultieren, bevor er Massnahmen ergreift, die den traditionellen Austausch von Kohle- und Stahlerzeugnissen zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft berühren könnten.

Art. IV

Die Konsultationen finden rechtzeitig statt, und zwar bevor die in den Artikeln II und III genannten Massnahmen ergriffen werden, es sei denn, dass die Umstände eine vorherige Konsultation ausschliessen. In diesem Falle hat die Konsultation unmittelbar danach stattzufinden.

Art. V

1. Die in diesem Abkommen vorgesehenen Konsultationen finden im Rahmen einer ständigen gemischten Kommission statt.
2. Die gemischte Kommission besteht aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Bundesrates und von Vertretern der Hohen Behörde.
3. Die gemischte Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einsetzung von Unterausschüssen vorgesehen werden kann.
4. Das Sekretariat der gemischten Kommission wird von einer vom Bundesrat und einer von der Hohen Behörde benannten Person gemeinsam wahrgenommen.
5. Sofern die gemischte Kommission nicht etwas anderes beschliesst, tagt sie entweder am Sitz der Hohen Behörde oder in Bern.

Art. VI

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnen

- a. die Ausdrücke «Kohle» und «Stahl» die in der Anlage I zu dem Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse, wobei eine eventuelle Anwendung des Artikels 81 dieses Vertrages zu berücksichtigen ist.
- b. der Ausdruck «die Gemeinschaften» die Gebiete, auf welche der Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft Anwendung findet.

Art. VII

Das vorliegende Abkommen hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Geltung, solange dieses mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollunionsvertrag verbunden ist.²

Art. VIII

1. Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Hohe Behörde davon in Kenntnis gesetzt wird, dass es der Bundesrat gemäss den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ratifiziert hat.
2. Dieses Abkommen bleibt zunächst bis zum 10. Februar 1958 in Kraft, an welchem Tage die in dem Übergangsabkommen gemäss Artikel 85 des Vertrages über die Gründung der Gemeinschaft festgesetzte Übergangszeit endet.
3. Wünscht eine der Vertragsparteien das Abkommen nicht zu verlängern, so hat sie dies der anderen Partei drei Monate vor dem Ende der Übergangszeit anzuzeigen.
4. Nach diesem Zeitpunkt verlängert sich die Geltungsdauer des Abkommens stillschweigend jeweils um fünf Jahre, es sei denn, dass eine Partei der anderen sechs Monate vor Ablauf eines Zeitabschnittes von fünf Jahren ihre Absicht anzeigt, das Abkommen zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu ordnungsmässig ermächtigten Vertreter des Bundesrates und der Hohen Behörde ihre Unterschrift unter dieses Abkommen gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Mai 1956, in zwei Exemplaren in französischer, deutscher, italienischer und niederländischer Sprache, wobei alle vier Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Gérard Bauer

Für die Hohe Behörde:

Spiereburg

² SR 0.631.112.514

